

# **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Tourismus-Service Grömitz**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.04.2020 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Tourismus-Service Grömitz erlassen:

## **§ 1**

### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Tourismus-Service ist ein Eigenbetrieb.
- (2) Aufgabe des touristischen Eigenbetriebes ist es, in dem Gebiet der Gemeinde Grömitz die erforderlichen Kureinrichtungen bereitzustellen und die mit einem Tourismus-Service verbundenen Aufgaben zu erfüllen. Der Betrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernde Geschäfte betreiben.

## **§ 2**

### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Tourismus-Service Grömitz".

## **§ 3**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.000.000,00 EUR.

## **§ 4**

### **Leitung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus bis zu zwei gleichberechtigten Betriebsleiterinnen oder Betriebsleitern. Die Gemeindevertretung ist ermächtigt, durch einfachen Beschluss zu entscheiden, ob die Betriebsleitung von einer oder zwei Personen ausgeübt wird. Besteht die Betriebsleitung aus zwei gleichberechtigten Personen, gliedert sich die Betriebsleitung in die Sachgebiete Marketing und Verwaltung/Finanzen. In diesem Fall tragen die Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter die Bezeichnung „Betriebsleiterin oder Betriebsleiter Verwaltung & Finanzen“ bzw. „Betriebsleiterin oder Betriebsleiter Marketing“.
- (2) Im Falle der Bestellung nur einer Person wird bei Abwesenheit der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters die Vertretung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister wahrgenommen.
- (3) Besteht die Betriebsleitung aus zwei gleichberechtigten Personen, gilt die Vertretungsregelung nach Absatz 2 nur bei Abwesenheit beider Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter. Bei Abwesenheit lediglich einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters wird diese/dieser durch die andere Betriebsleiterin oder den anderen Betriebsleiter vertreten.

- (4) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Betriebsleitung die Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Tourismusausschusses, der gemeindlichen Ausschüsse und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Alle Entscheidungen und Maßnahmen haben sich im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu halten.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Betriebsleitung hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 GO genügt.
- (3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Betriebsleitung. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind.  
Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgsplanes, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlageerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Alle Entscheidungen und Maßnahmen haben sich im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu halten.
- (4) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister sowie den Tourismusausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie insbesondere beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.
- (5) Die Betriebsleitung hat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten, sie hat ihr/ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.
- (6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Gemeindevertretung, der Hauptausschuss oder der Tourismusausschuss zuständig sind, hat die Betriebsleitung die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat unverzüglich die Genehmigung der Gemeindevertretung bzw. des Hauptausschusses oder des Tourismusausschusses zu beantragen.

## **§ 6**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter vertritt die Gemeinde ~~gemeinschaftlich~~ in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen. Besteht die Betriebsleitung aus zwei gleichberechtigten Personen, vertreten die Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter die Gemeinde in diesen Angelegenheiten gemeinschaftlich. Verpflichtende Erklärungen bis zu einem Wert von 10.000,00 EUR im Einzelfall sind mit einer Unterschrift rechtsverbindlich.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Gemeindevertretung bzw. des Hauptausschusses bzw. des Tourismusausschusses herbeizuführen ist und die keine Verpflichtungserklärungen über einen Wert von 10.000,00 EUR hinaus enthalten. In diesen Fällen ist die Betriebsleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird.
- (3) Die Betriebsleitung oder im Vertretungsfall die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sind ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Hierzu gehören zum einen regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung, aber auch weitergehende Geschäfte und Aufgaben.
- (4) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Abs. 2. Die von der Betriebsleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets "im Auftrage".
- (5) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 oder 2 in die Zuständigkeit der Betriebsleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Betriebsleitung, ist nach § 56 GO zu verfahren.

## **§ 7**

### **Tourismusausschuss**

- (1) Die Gemeindevertretung wählt für den Eigenbetrieb einen Tourismusausschuss, zu dem auch besonders sachkundige Bürgerinnen und Bürger gehören sollten. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt.
- (2) Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Tourismusausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Tourismusausschuss Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten für den Tourismusausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung über das Verfahren in der Gemeindevertretung, die sinngemäß auch für die Ausschüsse anzuwenden ist.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Tourismusausschusses**

- (1) Der Tourismusausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- (2) Der Tourismusausschuss kann von der Betriebsleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind, die Betriebsleitung oder im Vertretungsfall die Bürgermeisterin /der Bürgermeister soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Tourismus-Service unterrichten.

(3) Der Tourismusausschuss entscheidet über

1. Mehrausgaben für Vorhaben nach § 14 Abs. 5 EigVo, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 EUR übersteigen und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können;
2. den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt den Betrag von 25.000,00 EUR übersteigt, bis zum Höchstbetrag von 50.000,00 EUR und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EigVO die Gemeindevertretung zuständig ist, das gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung, insbesondere nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmitteln, für die die Betriebsleitung ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäftes zuständig ist;
3. Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung), soweit der Monatsbetrag 500,00 EUR übersteigt, bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 EUR.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

## **§ 10**

### **Personalwirtschaft**

Die Betriebsleitung wird auf Beschluss der Gemeindevertretung eingestellt, eingruppiert und entlassen. Die weiteren Personalentscheidungen obliegen gemäß Gemeindeordnung und Hauptsatzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und werden durch Dienstanweisung geregelt.

## **§ 11**

### **Organisation des Eigenbetriebes**

Die Betriebsleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 20.09.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Grömitz, den 24.04.2020

Gemeinde Grömitz  
Der Bürgermeister  
gez.  
(Mark Burmeister)